



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

30. August 2009

An die

Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI

Monbijoustr 54 A

Postfach 8547

3001 Bern

Hiermit erhebe ich namens des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)

Beschwerde gegen das Schweizer Fernsehen

mit dem

Antrag:

Es sei festzustellen, dass das Schweizer Fernsehen durch Nichterwähnung (in den Nachrichtensendungen) des *Urteils der Grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zur Zensur eines Tierschutz-Werbespots durch das Schweizer Fernsehen* das Vielfaltsgebot verletzt hat.

Begründung:

1

Seit Jahren boykottiert das Schweizer Fernsehen (SF) den VgT, dh: aus politisch-weltanschaulichen Gründen wird jegliche Information systematisch unterdrückt, wenn der VgT Quelle dieser Information ist (www.vgt.ch/id/200-021).

2

Gegen diese massive, systematische Verletzung des Vielfaltsgebotes hat der VgT in einem früheren Verfahren vor der UBI Beschwerde geführt. Am 20. Februar 2009 wies die UBI die Beschwerde ab

mit der Begründung, eine Zeitraumbeschwerde müsse sich laut Gesetz auf einen Zeitraum von 2 Monaten beschränken.

3

Ein Zeitraum von zwei Monaten genügt offensichtlich nicht, um eine jahrelange systematische Einseitigkeit in der Berichterstattung zu belegen. Der Gesetzgeber kann nicht gewollt haben, dass eine solche massiver Verletzung nicht erfasst werden kann, nur kleinere Einzelverletzungen. Die UBI vertrat dennoch die Auffassung, es liege keine Gesetzeslücke vor.

4

Im vorliegenden Fall geht es erneut um diesen Informationsboykott. Alle Nachrichtensendungen des Schweizer Fernsehens haben den Entscheid der Grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofes (EGMR) vom 30. Juni 2009 zur Zensur eines Tierschutz-Werbespots des VgT durch das Schweizer Fernsehen unterdrückt.

5

Das EGMR-Urteil hat einen 15-jährigen Rechtsstreit definitiv zugunsten des VgT entschieden. Vorausgegangen war bereits ein EGMR-Urteil in der gleichen Sache, welches ebenfalls dem VgT Recht gab (Urteil vom 28. Juni 2001, siehe www.vgt.ch/justizwillkuer/tvspot-zensur). Wegen Missachtung dieses Urteils durch das Schweizer Fernsehen und durch das Schweizerische Bundesgericht kam es zu einem zweiten Verfahren und am 4. Oktober 2007 zu einer zweiten Verurteilung der Schweiz (Urteil vom 4. Oktober 2007, siehe www.vgt.ch/justizwillkuer/tvspot-zensur). Das Bundesamt für Justiz zog dieses Urteil rechthaberisch an die Grosse Kammer weiter, welches am 30. Juni 2009 die Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit bestätigte und die Schweiz definitiv verurteilte (www.vgt.ch/news/090630-egmr-vgt2.htm).

6

Die öffentliche Verhandlung der Grossen Kammer des EGMR fand vor viel Publikum statt, wurde offiziell auf Video aufgezeichnet und auf der Website des Gerichtshofes veröffentlicht (http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Press/Multimedia/Webcasts+of+public+hearings/webcastEN_media?&p_url=20080709-1/en/).

7

Die Urteile des EGMR in dieser Zensur-Sache fanden grosse Beachtung in der juristischen Literatur, an juristischen Tagungen und in der Lehre. Mit diesem Verfahren hat der VgT Rechtsgeschichte geschrieben.

8

Das Schweizer Fernsehen (SF) hat dieses wichtige Urteil, von dem es direkt selber betroffen ist, in seinen Nachrichtensendungen gezielt unterdrückt und mit keinem Wort erwähnt.

9

Die Unterdrückung dieses Urteils lässt sich nicht mit sachlichen, journalistischen Gründen rechtfertigen. Das SF führt damit offensichtlich seine jahrelange Diskriminierung des VgT weiter (siehe die diesbezügliche UBI-Beschwerde des VgT, www.vgt.ch/id/200-021), unter Inkaufnahme einer anhaltenden Verletzung des Vielfaltsgebotes.

10

Wenn nun eingewendet wird, allein mit der Unterdrückung dieses EGMR-Urteils sei das Vielfaltsgebot noch nicht verletzt, denn dieses wolle eine Ausgewogenheit und Vielfalt über längere Zeit sicher stellen und seine Verletzung könne nicht mit einer Momentaufnahme eines Einzelereignisses beurteilt werden, dann wird damit nur das Vorliegen der vom VgT (Beschwerdeführer) schon im ersten Verfahren geltend gemachten, aber von der UBI bestrittenen Gesetzeslücke offensichtlich, da ja nach dem vorausgegangenem Entscheid der UBI eine Beurteilung über einen längeren Zeitraum nach dem Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen sei.

11

Gemäss Bericht der Ombudsstelle wendet der Chefredaktor des SF, Ueli Haldimann, ein: *"Ich muss sagen, dass unsere Newsredaktionen von diesem Prozess keine Kenntnis hatten."*

Es ist einfach unglaublich, wie dieser Typ immer wieder eiskalt lügt. Der VgT hat den Newsredaktionen des SF (ausgenommen Tagesschau wegen gesperrter Email-Adresse, siehe unten) seine Medienmitteilungen zu diesem Prozess regelmässig zugestellt, insbesondere auch zum fraglichen Schlussurteil der Grossen Kammer des EGMR. Zudem gab es dazu am 1. Juli 2009 eine in verschiedenen Zeitungen veröffentlichte sda-Meldung und einen ausführlicheren Bericht im Tages-Anzeiger (www.vgt.ch/pressespiegel; Beilage 3). Dennoch behauptet Haldimann skrupellos, keine Medien hätten darüber berichtet - und Ombudsmann Achille Casanova hatte "keinen Anlass, an der Aussage des Chefredaktors Ueli Haldimann zu zweifeln.....".

12

Der Einwand des Nichtwissens ist geradezu zynisch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die SF-Tagesschau-Redaktion die Email-Adresse des VgT seit längerem gesperrt und dadurch gewaltsam den Erhalt von solchen Informationen unterbunden hat. Diese Tatsache wurde in der Vernehmlassung der SRG vom 26. August 2009 vor dem Bundesgericht im Verfahren 2C_380/2009 erwähnt und nicht bestritten, dh durch Nichtbestreitung zugestanden (Beilage 2, Ziffer B(6)). Die Email-Sperre wurde erst aufgehoben, als der VgT diese in seiner Beschwerde an das Bundesgericht im Verfahren 2C_380/2009 als eine Boykott-Massnahme geltend machte.

Mit freundlichen Grüssen

Dr Erwin Kessler

Beilagen:

- 1 Ombuds-Entscheid vom 27. August 2009
- 2 Vernehmlassung der SRG vom 26. August 2009 vor Bundesgericht im Verfahren 2C_380/2009
- 3 Die von Haldimann bestrittenen, aber tatsächlich erschienenen Agentur- und Zeitungs-Berichte zum Urteil des EGMR